



**Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Ostbevern
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird wie folgt geändert:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro

1. Vervielfältigungen und Auszüge

a)	Fotokopien und Ausdrücke (s/w) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,10 1,60 2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00

2. Beglaubigungen und Zeugnisse

a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	3,50

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

je angefangene halbe Stunde	22,00
-----------------------------	-------

4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch

(z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

je angefangene halbe Stunde	20,00
-----------------------------	-------

5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.

2,50

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken

3,50

7. Feststellungen aus Konten und Akten

je angefangene halbe Stunde	22,00
-----------------------------	-------

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräte je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	Lichtpausen und Plots (s/w)	
a)	DIN A 4	7,50
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	7,50

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.